

### **Erläuterungen:**

Der jeweiligen Trägerversammlung obliegen die Entscheidungen zu Organisation und Verwaltungsabläufen (§ 44c Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 2 SGB II).

Da Regelungen über das Ausstellen von Eingangsbestätigungen Teil des Verwaltungsablaufs innerhalb des jobcenters rhein-sieg sind, können seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine einseitigen Vorgaben erfolgen.

Soweit in dem Antrag auf eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.06.2018 (201806011) Bezug genommen wird, ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese „Weisung“ im Verhältnis zu den Jobcentern ausdrücklich als Information gekennzeichnet ist. Weisungscharakter kann das Schreiben nur innerhalb der Struktur der Bundesagentur erhalten – nicht aber im Verhältnis zu den Jobcentern.

In diesem Informationsschreiben befürwortet die Bundesagentur für Arbeit die Ausstellung von Eingangsbestätigungen auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge.

Im jobcenter rhein-sieg ist es seit Jahren gängige Praxis, den Kundinnen und Kunden auf Wunsch Eingangsbestätigungen auszustellen. Bei Widersprüchen und darüber hinaus auch bei Beschwerden versendet das jobcenters rhein-sieg zudem standardmäßig eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Nach Auskunft des jobcenters rhein-sieg werden Eingangsbestätigungen seitens der Kunden selten nachgefragt, zumal Unterlagen vielfach per Post übersandt bzw. in den Hausbriefkasten der jeweiligen Geschäftsstelle eingeworfen werden.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fehlen von Unterlagen und Sanktionen kann nicht festgestellt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Intergarzion am 18.03.2019